

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Mathematik und Physik

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. November 2012 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Mathematik und Physik vom 7. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 19, S. 222–236), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. November 2012 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Folgende Absätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

„(2) Der Promotionsausschuss kann hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Physik wissenschaftlich tätigen Projektleitern/Projektleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit die Betreuungs- und Prüfungsbefugnis in Promotionsverfahren erteilen. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird nachgewiesen durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung. Die Betreuungs- und Prüfungsbefugnis ist für jedes Promotionsverfahren neu zu beantragen.

(3) Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Absatzes 2 kann der Promotionsausschuss auch hauptberuflich an einer anderen Fakultät wissenschaftlich tätigen Projektleitern/Projektleiterinnen die Betreuungs- und Prüfungsbefugnis erteilen, wenn diese an ihrer eigenen Fakultät die Betreuungs- und Prüfungsbefugnis besitzen und über wissenschaftliche Programme mit der Fakultät für Mathematik und Physik verbunden sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Betreuende“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird neu eingefügt:

„3. besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen mit Mathematik oder Physik als Hauptfach mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Universität;“

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ziffer 1 bis 3“ durch die Wörter „Ziffer 1 bis 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ziffer 2 und 3“ durch die Wörter „Ziffer 2 bis 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ziffer 4“ durch die Wörter „Ziffer 5“ ersetzt.
3. In **§ 5 Absatz 2 Nummer 5** werden vor dem Wort „über“ die Wörter „beziehungsweise eines Projektleiters/einer Projektleiterin gemäß § 3 Absatz 2 oder 3“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 23. November 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor